Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10791

26. 05. 98

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

A. Problem

Beim Bundeskriminalamt ist eine DNA-Analyse-Datei eingerichtet worden. Die für eine Datenerhebung in sachgerechtem Umfang noch erforderlichen gesetzlichen Ergänzungen einschließlich verfahrenssichernder Rahmenbedingungen sollen durch dieses Gesetz geschaffen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor:

1. die Ergänzung der Strafprozeßordnung um einen neuen § 81g zur Regelung der Entnahme von Körperzellen beim Beschuldigten zur Durchführung molekulargenetischer Untersuchungen für Zwecke der Identitätsfeststellung in Strafverfahren,
2. verfahrenssichernde Rahmenbedingungen,
3. die Erstreckung der Regelung auf Verurteilte und hier gleichzustellende Personen,
4. klarstellende Regelungen zur Verwendung des erlangten Datenmaterials.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die kostenmäßige Auswirkung dieses Gesetzes beschränkt sich darauf, daß aufgrund der Erhebungsvorschriften zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten weitere DNA-Analysen außerhalb der Durchführung eines konkreten Strafverfahrens vorgenommen werden können. Im Gegensatz zur Spurenauswertung handelt es sich um die relativ einfache Untersuchung von eigens erhobenem Probematerial (z. B. Blut- oder Speichelproben), die neben dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern auch von sonstigen Instituten durchgeführt werden kann.

Der derzeitige Marktpreis einer solchen Untersuchung beläuft sich auf ca. 200 DM.

Die Zahl der nach diesem Gesetz anfallenden DNA-Analysen läßt sich derzeit nicht konkret abschätzen. Bei einer Quantifizierung ist zu berücksichtigen, daß es sich aus rechtlichen und praktischen Gründen nicht um eine Routinemaßnahme handeln wird. Bei Zugrundelegung von möglicherweise 10000 Fällen pro Jahr ergäbe sich ein Gesamtbetrag von ca. 2 Mio. DM für Bund und Länder pro Jahr, wobei der Schwerpunkt bei den Ländern liegt.

Die mittelbaren Auswirkungen in bezug auf die Kapazität der beim Bundeskriminalamt geführten DNA-Analyse-Datei lassen sich derzeit nicht näher beziffern. Die Kosten gliedern sich in solche des Bundeskriminalamtes für die Vorhaltung der Verbunddatei und solche für die dezentrale Eingabe überwiegend durch die Landeskriminalämter. Die insoweit insgesamt anfallenden Kosten dürften nicht ins Gewicht fallen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach § 81f wird folgender § 81g angefügt:

„§ 81g

(1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren dürfen dem Beschuldigten

1. eines Verbrechens,
2. einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder
3. einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung

Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind, und nicht bereits ein ausreichendes DNA-Identifizierungsmuster auf Grund einer Untersuchung nach § 81e vorliegt.

(2) Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Absatz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(3) § 81a Abs. 2 und § 81f gelten entsprechend."

§ 2

Altfälle und Übergangsregelung

Maßnahmen nach § 81g der Strafprozeßordnung dürfen auch durchgeführt werden, wenn der Betroffene vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder innerhalb eines Jahres danach wegen einer der in § 81g Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist.

§ 3

Verwendungsregelung

Die gemäß § 81g der Strafprozeßordnung oder gemäß § 2 dieses Gesetzes gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster können nach dem Bundeskriminalamtgesetz verarbeitet und genutzt werden.

§ 4

Zitiergebot

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die DNA-Analytik hat innerhalb der vergangenen Jahre eine herausragende Entwicklung erfahren. Die DNA-Analyse dient zur Identifizierung bzw. dem Ausschluß von Spurenverursachern. Zu ihrer Durchführung wird Körpermaterial (z. B. Blut, Speichel, Haarwurzeln) gentechnisch untersucht und verglichen („Genetischer Fingerabdruck").

Die verfassungs- und obergerichtlich anerkannte Zulässigkeit der DNA-Analyse im Strafverfahren ist durch das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 534) klargestellt worden. Nach § 81e Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung dürfen molekulargenetische Untersuchungen im Strafverfahren durchgeführt werden, soweit sie zur Feststellung der Abstammung und der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt, erforderlich sind. Solche Untersuchungen dürfen nach § 81e Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung auch an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Spurenmaterial durchgeführt werden. Diese Maßnahmen einschließlich der Entnahme der Körperzellen beim Beschuldigten nach § 81a der Strafprozeßordnung sind zulässig, soweit sie in einem anhängigen Strafverfahren zur Überführung des Täters erforderlich sind.

Regelungen zur Entnahme und molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen allein zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren fehlen bislang. Sie werden durch dieses Gesetz geschaffen.

Die Sammlung der verformelten Ergebnisse molekulargenetischer Untersuchungen (DNA-Identifizierungsmuster) in einer zentralen Datei erweitert die durch die DNA-Analyse geschaffenen Möglichkeiten, da ein Abgleich gespeicherter DNA-Identifizierungsmuster mit vorgelegten DNA-Identifizierungsmustern in Strafverfahren zu einer schnellen Täteridentifizierung führen kann. Damit kann eine verbesserte Aufklärung von schweren Straftaten, insbesondere von Sexualstraftaten, erreicht werden.

Eine solche zentrale Datei ist am 17. April 1998 als Verbunddatei auf der Grundlage der Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes beim Bundeskriminalamt eingerichtet worden. Mit Hilfe der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Regelungen wird gewährleistet, daß in den kriminalistisch sinnvollen Fällen eine Erhebung entsprechenden Datenmaterials (soweit es nicht schon aufgrund einer Analyse nach § 81e der Strafprozeßordnung vorliegt) erfolgen und damit der noch effizientere Betrieb dieser Datei sichergestellt werden kann. Die Verarbeitung und Nutzung einschließlich der Speicherung in der zentralen Datei erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes.

Durch die Zweckbindung der Erhebung der Daten zur Feststellung der Identität in künftigen Strafverfahren, die verfahrensrechtlichen Sicherungen im Hinblick auf die molekulargenetische Untersuchung des Materials und deren Anordnung und die Begrenzung der Untersuchung auf die zur Identitätsfeststellung erforderlichen Merkmale ist sichergestellt, daß die Grenzen eingehalten werden, in denen der Einsatz moderner Technik und naturwissenschaftlicher Neuerungen rechtsstaatlich unbedenklich ist. Die Vorschriften zur Zweckbindung und Vernichtung des Untersuchungsmaterials tragen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1 – Volkszählungsurteil) Rechnung.

Der Entwurf enthält keine Vorschriften zur Strafbarkeit des Mißbrauchs von molekulargenetischem Material und Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes in diesem Zusammenhang. Es handelt sich um ein vielschichtiges Problem, das eingehender Prüfung bedarf, wie eine zufriedenstellende Gesamtlösung gefunden werden kann. Im übrigen ist auch darauf hinzuweisen, daß die Datenschutzgesetze von Bund und Ländern bereits jetzt Strafvorschriften gegen eine mißbräuchliche Datenverwendung enthalten (vgl. z. B. § 43 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Da die Erhebungen und die Speicherung für das gesamte Bundesgebiet erfolgen, sind einheitliche Regelungen zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Der neue § 81g regelt die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen allein zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Eine solche DNA-Analyse wird damit auch in den Fällen ermöglicht, in denen zur Überführung des Täters (etwa wenn der Täter geständig ist oder durch ausreichende andere Beweise überführt wird) keine DNA-Analyse nach § 81a Abs. 3, § 81e durchgeführt wird.

Absatz 1 schafft die Rechtsgrundlage für die Entnahme von Körperzellen beim Beschuldigten und deren molekulargenetische Untersuchung zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Voraussetzung ist der Verdacht schwerwiegender Straftaten, nämlich eines Verbrechens, einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung. Der Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung" findet sich als Voraussetzung für die Anordnung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen bereits an mehreren Stellen in der Strafprozeßordnung (z. B. §§ 98a, 110a;

vgl. auch § 2 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes); die Straftat muß demnach mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Die in Nummer 3 genannte Straftat von erheblicher Bedeutung ist als Oberbegriff für die in Nummern 1 und 2 genannten Deliktskategorien zu verstehen. Daraus folgt, daß auch im Bereich der Sexualdelikte eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegen muß, so daß beispielsweise Straftaten wie die Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a des Strafgesetzbuches) oder die Ausübung der unerlaubten Prostitution (§ 184a des Strafgesetzbuches) in der Regel ausscheiden werden.

Eine aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende systemimmanente Begrenzung ergibt sich außerdem dadurch, daß solche Delikte mangels Erforderlichkeit der Maßnahme ausscheiden, bei denen der Täter nicht deliktstypisch im Zusammenhang mit einer künftigen Straftat „Identifizierungsmaterial" am Tatort hinterlassen wird (wie dies beispielsweise in den vorgenannten Fällen oder auch in den Fällen der §§ 154, 183, 187 des Strafgesetzbuches der Fall sein wird).

Die Entnahme von Körperzellen und deren molekulargenetische Untersuchung zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters ist schließlich nur zulässig, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen der genannten Katalogtaten zu führen sind. Diese „Negativprognose" entspricht derjenigen in § 8 Abs. 6 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes.

Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn nicht bereits aufgrund einer Untersuchung nach § 81e ein ausreichendes DNA-Identifizierungsmuster vorliegt.

Der Zweck der Erhebung und der Umfang der Untersuchungen sind auf das zur Identitätsfeststellung Erforderliche beschränkt. Das heißt insbesondere, daß nur die zur Identifizierung erforderlichen Merkmale untersucht werden dürfen. Die Bildung sog. „Persönlichkeitsprofile" ist damit ausgeschlossen.

Absatz 2 regelt Schutzvorkehrungen im Interesse des Beschuldigten. Satz 1 erster Halbsatz bestimmt, daß die dem Beschuldigten entnommenen Körperzellen nur für die in Absatz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden dürfen. Der zweite Halbsatz schreibt die Vernichtung der entnommenen Körperzellen vor, sobald sie für die Zwecke dieser Untersuchung nicht mehr erforderlich sind. Die Regelung bezieht sich auf das gesamte entnommene Material, gleichgültig ob es für die Untersuchung benutzt wurde oder nicht. Sie erstreckt sich auch auf die im Verlauf einer Untersuchung der entnommenen Blutprobe oder sonstigen Körper- bzw. Gewebezellen angefallenen Zwischenprodukte und aufbereitetes Material. Auf diese Weise wird verhindert, daß die Zwischenprodukte und aufbereitetes Material zu einem späteren Zeitpunkt in mißbräuchlicher Weise molekulargenetisch untersucht werden.

Weiterführende Arbeiten mit dem entnommenen Material sind ausgeschlossen.

Satz 2 bestimmt, daß bei der Untersuchung andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden dürfen. Hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig. Die Regelung entspricht der Vorschrift des § 81e Abs. 1 Satz 3. Sie gewährleistet, daß nur die Gewinnung von DNA-Identifizierungsmustern zulässig ist. Untersuchungen, die z. B. auf die Erstellung eines „Persönlichkeitsprofils" ausgerichtet sind, sind unzulässig.

Absatz 3 stellt durch die Bezugnahme auf § 81a Abs. 2 den grundsätzlichen Richtervorbehalt für die Anordnung der Entnahme der Körperzellen sicher. Die Anordnung der Untersuchung ist durch die Bezugnahme auf § 81f dem Richter vorbehalten. Die Geltung weiterer verfahrenssichernder Maßnahmen, wie etwa die Anonymisierung des Untersuchungsmaterials, die Festlegung, daß die Untersuchung nur durch qualifizierte und zuverlässige, der datenschutzrechtlichen Kontrolle unterliegende Sachverständige durchgeführt wird, ist durch den Verweis auf § 81f sichergestellt. Der Richtervorbehalt gewährleistet, daß auch die Gefahrenprognose durch den Richter getroffen wird.

Zu § 2 (Altfälle und Übergangsregelung)

§ 2 ermöglicht die Entnahme von Körperzellen des Betroffenen und die Erstellung eines DNA-Identifizierungsmusters in den Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer der in § 81g Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt oder nur wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) nicht erfolgt ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, auch die DNA-Identifizierungsmuster von gefährlichen Straftätern zu erfassen, gegen die bereits in der Vergangenheit Strafverfahren geführt wurden.

Die Bestimmung, daß Maßnahmen nach § 81g der Strafprozeßordnung auch bei innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig Verurteilten oder hier gleichgestellten Personen durchgeführt werden können, gewährleistet, daß im Hinblick auf gerade anhängige Verfahren, insbesondere solche, die sich in der Rechtsmittelinstanz befinden oder bei denen kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt, keine Lücken auftreten.

Die Bezugnahme auf Maßnahmen nach § 81g der Strafprozeßordnung schließt selbstverständlich ein, daß auch in den Fällen des § 2 die in jener Vorschrift festgelegten Regelungen gelten.

Zu § 3 (Verwendungsregelung)

Die Verwendungsregelung des § 3, eine klarstellende Verweisung, stellt heraus, daß für die Verarbeitung und Nutzung der aufgrund dieses Gesetzes

gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster die umfangreichen bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des Bundeskriminalamtgesetzes für die als Verbunddatei des polizeilichen Informationssystems geführte zentrale DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt gelten, insbesondere die dortigen Verantwortungsregelungen, die Regelungen über Datenschutzkontrolle, Schadensersatz, Auskunftserteilung, Berichtigung, Löschung etc.

Die Regelung soll zugleich zum Ausdruck bringen, daß die gemäß § 81 g der Strafprozeßordnung für die künftige Strafverfolgung erhobenen und gemäß § 13 des Bundeskriminalamtgesetzes anzuliefernden Daten in dieser auf der Grundlage des § 8 Abs. 6 des Bundeskriminalamtgesetzes errichteten Datei gespeichert werden dürfen. Durch die Bezugnahme auf § 2 wird klargestellt, daß eine Befugnis zur Speicherung auch solcher DNA-Identifizierungsmuster besteht, die nach Verfahrensabschluß aufgrund der Altfälle- und Übergangsregelung des § 2 erhoben und gemäß § 13 des Bundeskriminalamtgesetzes angeliefert werden. Außerdem bestimmt die Vorschrift, daß die Speicherung von nach § 81 g der Strafprozeßordnung und § 2 dieses Gesetzes erhobenen DNA-Identifizierungsmustern beim Bundeskriminalamt zu konzentrieren ist.

Die Regelung des § 3 erstreckt sich nicht auf die Verarbeitung und Nutzung der nach den §§ 81 e, 81 f der Strafprozeßordnung zur Durchführung eines Strafverfahrens erhobenen DNA-Identifizierungsmuster. Insofern greifen, wie es auch in § 81 g Abs. 1, letzter Teilsatz, der Strafprozeßordnung vorausgesetzt wird, die allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung in Polizeidateien ein.

Zu § 4 (Zitiergebot)

Mit § 4 wird im Hinblick auf die Regelung des § 81 g Abs. 1 der Strafprozeßordnung in § 1 dieses Gesetzentwurfs, deren personaler Anwendungsbereich durch § 2 dieses Gesetzentwurfs erweitert wird, dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG entsprochen.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

§ 5 regelt das Inkrafttreten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333